

Checkliste für die Beantragung der Approbation nach Absolvieren der Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

Für die Beantragung der Approbation nach Absolvieren der Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz werden Unterlagen von Ihnen benötigt.

Beachten Sie das **Allgemeine Hinweisblatt** zu den Beglaubigungen und Übersetzungen!

<i>Welche Unterlagen sind notwendig?</i>	<i>eingereicht</i>	<i>nachzureichen</i>
schriftlicher Antrag – siehe Formular		
Nachweise über abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche bzw. pharmazeutische Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> - Diplom- bzw. Abschlusszeugnis - Nachweis der praktischen Tätigkeit im Anschluss an das Studium, wenn diese Bestandteil der Ausbildung war zusätzlich bei der Ausbildung in Rumänien: <ul style="list-style-type: none"> - Fächerübersicht des Studiums mit Angabe der absolvierten Stunden pro Fach - Nachweise über Weiterbildungen und Berufstätigkeiten 		
Heiratsurkunde / Urkunde über Namensänderung		
Geburtsurkunde		
Identitätsnachweis (z.B. Reisepass, Identitätskarte)		
unterschiedener Lebenslauf <i>mit tabellarischer Aufstellung über absolvierte Ausbildungen, ausgeübte Erwerbstätigkeiten und Aufenthaltsorte</i>		
Strafregisterauszug des Herkunftslandes (nicht älter als 3 Monate bei Einreise zum ständigen Aufenthalt in Deutschland)		
ein Führungszeugnis der Belegart „O“ (nicht älter als 3 Monate) <i>Das Führungszeugnis der Belegart „O“ ist bei Antragstellung nicht erforderlich und nach Aufforderung zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen.</i>		
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herkunftslandes , dass die Berechtigung zur Berufsausübung vorliegt und keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen den Antragsteller eingeleitet oder gegen ihn getroffen wurden (nicht älter als 3 Monate bei Einreise zum ständigen Aufenthalt in Deutschland) Erhalt bei: <ul style="list-style-type: none"> - oberster Gesundheitsbehörde des Herkunftsstaates oder - Berufskammer des Herkunftsstaates 		
ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) <i>Die ärztliche Bescheinigung ist bei Antragstellung nicht erforderlich und nach Aufforderung zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen.</i>		
Sprachnachweis: siehe Merkblatt zum Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse		
Erklärung über den Willen ärztlich, zahnärztlich bzw. pharmazeutisch in Sachsen-Anhalt tätig zu werden (ggf. Angabe des künftigen Arbeitgebers) – Einstellungszusage		
Einverständniserklärung – siehe Formular		
ggf. die Konformitätsbescheinigung bzw. Bescheinigung über die ärztliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre, ausgestellt durch die zuständige Behörde des Studienlandes		

In Einzelfällen besteht die Notwendigkeit weitere Unterlagen nachzufordern. Das betrifft hauptsächlich Dokumente zum Nachweis des gleichwertigen Ausbildungsstandes.